

Taxordnung ab 01.01.2026

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden der Alters- und Pflegezentrum Au AG, 6422 Steinen. Sie tritt per 01.01.2026 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Verwaltungsrates.

2. Taxen

Die Taxen gliedern sich wie folgt:

- 2.1 Pensionstaxe (Leistungen ausserhalb Krankenversicherungsgesetz KVG)
- 2.2 Individuelle Verrechnungen
- 2.3 Kostenvorschuss

2.1 Pensionstaxen

	Einzelzimmer	Doppel- / Ehepaarzimmer pro Bewohner	Tagesaufenthalt
Gemeindeeinwohner Steinen und Lauerz	Fr. 185.00	Fr. 170.00	Fr. 120.00
Kantonseinwohner	Fr. 195.00	Fr. 180.00	Fr. 125.00
Ausserkantonale	Fr. 205.00	Fr. 190.00	Fr. 135.00

Eine Reduktion des Pensionspreises für Einzelzimmer von Fr. 5.00 pro Tag erfolgt bei einer gemeinsamen Nutzung der Nasszelle im Haus Rigi und Haus Stöckli sowie Fr. 5.00 für das Haus Stöckli

In der Pensionstaxe inbegriffen sind folgende Leistungen:

- Zimmer mit Nasszelle (ausgestattet mit Bett, Nachttisch, Einbauschrank, TV-Anschluss), Licht, Wasser, Heizung, Zimmer-Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen.
- Gesamte Verpflegung inklusive Diäten und Getränke zu den Mahlzeiten (Mineralwasser, Tee sowie ein Kaffee pro Tag). Zusätzliche Bestellungen in der Cafeteria werden in Rechnung gestellt.
- Wäschebesorgung (ohne Chemische Reinigung und Nährarbeiten).
- Betreuungsleistungen wie z.B. die Begleitung von Bewohnenden mit Rollstühlen in die Cafeteria, zu Anlässen oder allgemeinen Aktivitäten.
- Sämtliche Anlässe und Veranstaltungen, welche durch die APZ Au AG organisiert werden.
- Therapeutische Aktivitäten.
- Freizeitgestaltung durch die Freiwilligen Betreuerinnen der Gemeinden Steinen und Lauerz.

Hinweis: Die Taxe für Steinen und Lauerz richtet sich an Personen, welche die letzten 3 Jahre vor dem Heimeintritt in Steinen oder Lauerz wohnhaft waren.

2.2 Individuelle Verrechnungen

Art der Dienstleistung		Basispreis
Reservationsgebühr	Pro Tag	Zimmerpreis gemäss 2.1
Zuschlag bei Übergangslösungen bis 31. Tag	Pro Tag	Fr. 20.00
Eintrittspauschale (enthält: administrative Leistungen, Aufschalten Rufsystem, Unterstützung beim Zimmer einrichten, Beschriftung von 100 Kleidungsstücken inkl. Material)		Fr. 350.00
Möblierungspauschale	Pro Monat	Fr. 120.00
Telefongebühr	Pro Monat	Fr. 25.00
Miete TV-Apparat	Pro Monat	Fr. 25.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	Pro Mahlzeit	Fr. 5.00
Begleitung ausser Haus durch Personal	Gemäss Fahrtenliste	Fr. 70.00/Stunde plus Fr. 1.20/km
Zusätzliche Leistungen durch Personal	Aufwand	Fr. 70.00/Stunde
Näh- und Flickarbeiten		Fr. 12.00/10 Min.
Kleider beschriften		Fr. 12.00/10 Kleidungsstücke
Bargeldbezüge		Gemäss Beleg
Coiffeur		Gemäss Rechnung
Podologie / Pedicure / Manicure		Gemäss Rechnung
Leistungen bei Todesfall		Fr. 300.00
Endreinigung		Fr. 350.00
Weitere nicht aufgeführte Dienstleistungen		nach Aufwand

2.3 Kostenvorschuss

Bei Eintritt ist eine Vorauszahlung in der Höhe von Fr. 5'000.00 zu leisten. Der Betrag ist bei Eintritt fällig. Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst. Sie wird nach Vertragsende mit der Endabrechnung verrechnet und das Restguthaben an die Berechtigten überwiesen.

3. Weitere Bestimmungen

- Die Taxen werden ab dem vereinbarten Eintrittsdatum in Rechnung gestellt.
- Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils anfangs des folgenden Monats und ist innert 15 Tagen im Lastschriftverfahren (LSV) zu begleichen.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Arzkosten, Medikamente und Analysen gehen zulasten der Bewohnenden, eine allfällige Rückerstattung erfolgt durch die Krankenversicherer.
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf Ende eines jeden Monats.
- Bei Todesfall endet das Vertragsverhältnis nach 20 Tagen. Während dieser Zeit ist die Pensionstaxe weiterzuzahlen. Wenn das Zimmer vor Ablauf der 20 Tage belegt werden kann, werden die Verrechnungstage entsprechend gekürzt.
- Änderungen der Taxordnung werden zwei Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

4. Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit (z.B. Spitalaufenthalt, Ferien etc.) von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen werden ab dem zweiten Tag Fr. 15.00 von der Pensionstaxe pro Tag in Abzug gebracht. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Bei der Pflegetaxe gilt folgende Regelung:

- Bei Spitäleintritt: Der Tag des Spitäleintritts und der Rückkehrtag wird vom Alters- und Pflegezentrum verrechnet.
- Bei anderen Abwesenheiten: Die Pflegetaxe wird ab dem zweiten Tag bis zum Tag der Rückkehr nicht mehr verrechnet.

5. Allgemeine Hinweise

- Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen und Beiträge von Krankenversicherern etc. ist grundsätzlich Sache der Bewohnenden bzw. ihrer Vertreter. Die Geschäftsführerin berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Geschäftsführerin.
- Der Verwaltungsrat kann auf Antrag der Geschäftsführerin die Bestimmungen dieser Taxordnung ändern.
- Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote, wie Übergangspflege, Palliativ Pflege etc. können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

6. Administration

- Konto: Schwyzer Kantonalbank
- IBAN Nr. CH19 0077 7008 6914 5450 1
- Website: www.apz-au.ch
- E-Mail: info@apz-au.ch